

## SATZUNG DER BEZIRKSSCHÜLERINNENVERTRETUNG BIELEFELD

### §1 Die BSV Bielefeld

- §1.1 Die BSV Bielefeld ist der Zusammenschluss der SchülerInnenVertretungen aller öffentlichen weiterführenden Schulen in der kreisfreien Stadt Bielefeld.
- §1.2 Die BSV Bielefeld gibt allen SchülerInnen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.
- §1.3 Die BSV Bielefeld ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt Bielefeld bei der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten anerkannt.
- §1.4 Der Verband hat den Sitz in Bielefeld.
- §1.5 Die Postanschrift der BSV ist Alfred-Bozi-Straße 23, 33602 Bielefeld. Die BSV ist unter der E-Mail Adresse [info@bsvbielefeld.de](mailto:info@bsvbielefeld.de) erreichbar.

### §2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der SchülerInnen einzusetzen.

- §2.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk Bielefeld beizutragen.

#### §2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der SchülerInnenschaft
- Zusammenarbeit mit Bündnispartnern
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
- Angebot von Rechtsberatung

- §2.3 Die BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld dient einzig und allein der Interessenvertretung der SchülerInnenschaft. Die Bezirksdelegierten und der BezirksVorstand sind angehalten, sich in der BezirksSchülerInnenVertretung unabhängig von Organisationen und Parteien zu engagieren.

## §3 Organe des Verbandes

- §3.1 Die Organe des Verbandes sind:
- die Geschäftsführung(GeFü)
  - die BezirksDelegiertenKonferenz
  - der Bezirksvorstand
  - die Bezirksarbeitskreise
  - der Ausschuss der Berufskollegs
  - der Umweltausschuss
  - das Bezirkssekretariat

## §4 BezirksDelegiertenKonferenz

### §4.1 Aufgaben

§4.1.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der BezirksSchülerInnenVertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.

§4.1.2 Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt:

- die BezirksschülerInnensprecherin/den BezirksschülerInnensprecher
- dessen/deren VertreterIn
- den/die FinanzreferentIn
- den/die ÖffentlichkeitsreferentIn
- den/die InternetreferentIn
- die zwei Ausschussvorsitzenden
- vier weitere Vorstandsmitglieder
- die Landesdelegierten und ihre VertreterInnen
- die Regionaldelegierten und ihre VertreterInnen
- die Jugendring-Delegierten
- ggf. BezirksverbindungslehrerInnen

§4.1.3 Die BezirksDelegiertenKonferenz kann den Bezirksvorstand entlasten. Dies muss durch einen Antrag der BezirksDelegiertenKonferenz stattfinden. Der Vorstand kann keinen Antrag auf Entlastung stellen. Auf der letzten BDK im Schuljahr kann im Rahmen der Neuwahlen aller Bezirksvorstandsmitglieder auch ohne einen Antrag über die Entlastung abgestimmt werden.

§4.1.4 Die BezirksDelegiertenKonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge in form eines Arbeitsprogrammes (APO) erteilen. Über deren Umsetzung ist bis zur Entlastung ein Rechenschaftsbericht gegenüber der BDK abzulegen.

§4.1.5 Die BezirksDelegiertenKonferenz bzw. die BezirksSchülerInnenVertretung ist nicht berechtigt, den SchülerInnenVertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

## §4.2 Zusammensetzung

§4.2.1 Alle SchülerInnen der Stadt können an der BDK mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines/einer Delegierten haben alle, die keine Mitglieder der BDK sind, den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Antrag kann die BDK auch anderen Personen Rederecht erteilen.

§4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangene 250 SchülerInnen einen Delegierten/eine Delegierte.

§4.2.3 Stimmberechtigte Mitglieder der BezirksDelegiertenKonferenz sind alle ordentlich durch den Schülerrat gewählten Delegierten sowie der Bezirksvorstand. Dies ist auf Nachfrage durch Vorlage des Protokolls der Schülerratssitzung oder einer von der Schulleitung beglaubigten Delegiertenliste zu belegen.  
Durch Stimmberechtigungen in Form von Mandaten soll dies gekennzeichnet und deutlich zu unterscheiden sein.  
Im Falle eines Rücktritts, oder im Falle einer Abwahl erlischt das Vorstands-Mandat der betroffenen Person mit sofortiger Wirkung. Ausnahme ist das Auslaufen der Legislaturperiode.

§4.2.4 Bei Schulen, von denen kein Protokoll über die Schülerratssitzung vorliegt können zur BDK angemeldete SchülerInnen der Schule die entsprechenden Schulmandate auch ohne Vorlage von Protokoll oder oben genannter Liste wahrnehmen, insofern die Anzahl der Anmeldungen der SchülerInnen der betreffenden Schule nicht die Anzahl der Mandate, die der Schule zustehen, übersteigt.

## §4.3 Organisation

§4.3.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die BezirksDelegiertenKonferenz einberufen, wenn mindestens sieben Schulen dies beantragen.

§4.3.2 Die BezirksDelegiertenKonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§4.3.3 Die BezirksDelegiertenKonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen SchülerInnenVertretungen versandt wurde.

§4.3.4 Die BezirksDelegiertenKonferenzen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidium geleitet.

§4.3.5 Über jede Sitzung der BezirksDelegiertenKonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten BezirksDelegiertenKonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten BezirksDelegiertenKonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§4.3.6 Bei der Leitung der BezirksDelegiertenKonferenz ist Folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine quotierte Redeliste
- Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
- Bei jeder BezirksDelegiertenKonferenz muss die aktuelle Satzung unverzüglich einzusehen sein.

#### **§4.4 Beschlüsse der BDK**

§4.4.1 Die Beschlüsse der BDK treten zum darauffolgenden Tag in Kraft.

§3.4.2 Im Falle von Änderungen an Satzung, Geschäftsordnung oder Wahl- und Abstimmungsordnung der BSV müssen diese Dokumente den Delegierten in aktualisierter Form spätestens zwei Wochen nach der BDK zur Verfügung gestellt werden.

#### **§5 Der Bezirksvorstand**

§5.1 Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

§5.2 Der Bezirksvorstand ist der BezirksDelegiertenKonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§5.3 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- a. der/die BezirksschülerInnensprecherIn
- b. dessen/deren VertreterIn
- c. der/die FinanzreferentIn
- d. der/die ÖffentlichkeitsreferentIn
- e. der/die InternetreferentIn
- f. die zwei Ausschussvorsitzenden
- g. vier weitere Beisitzer

## §5.4 Ämter im Bezirksvorstand

### §5.4.1

Der/Die BezirksschülerInnensprecherIn muss BezirksdelegierteR einer Schule in Bielefeld sein. Er/Sie trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BSV Bielefeld. Er/Sie repräsentiert die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er/Sie oder der/die VertreterIn sind für die Einberufung und Leitung von Bezirksvorstandssitzungen (BeVoSi) verantwortlich. Er/Sie ist für die nachhaltige Arbeit verantwortlich. Er/Sie oder seine/ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.

### §5.4.2

Der/Die stellvertretende BezirksschülerInnensprecherIn nimmt im Falle des Ausfalls oder der Abwesenheit des/der BezirksschülerInnensprechers /-in deren Aufgaben wahr. Er/Sie unterstützt ihn/sie bei seiner/ihrer Arbeit und kann zusätzlich die Hauptverantwortung für Projekte und die Umsetzung von Themen wahrnehmen.

### §5.4.3

Der/Die FinanzreferentIn ist gemeinsam mit dem/der BezirksschülerInnensprecherIn und seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn kontobevollmächtigt. Er/Sie vertritt die BSV Bielefeld rechtlich und gerichtlich. Er/Sie ist für die Beantragung von Fördergeldern im Rahmen der institutionellen Förderung beim Land NRW verantwortlich und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er/Sie oder seine/ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine Einverständniserklärung unterschreiben.

### §5.4.4

Der/Die ÖffentlichkeitsreferentIn ist für den Kontakt der BSV Bielefeld und die Präsenz in den Medien, vor allen den Lokalzeitungen, zuständig. Er/Sie soll sich bei Veranstaltungen um Pressetermine kümmern und Fotos sowie Berichte anfertigen oder anfertigen lassen.

§5.4.5 Der/Die InternetreferentIn ist für die Homepage und den Social-Media Auftritt der BSV Bielefeld verantwortlich. Er/Sie kümmert sich darum, dass regelmäßig die aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

§5.4.6 Die Ausschussvorsitzenden leiten ihre jeweiligen Ausschüsse.

§5.4.7 Die beisitzenden Vorstandsmitglieder sind vor allem für die themenorientierte Arbeit an einzelnen Projekten und in nicht dauerhaft abgedeckten Arbeitsbereichen zuständig. Sie unterstützen bei der Planung, Umsetzung und Betreuung von Veranstaltungen und Projekten.

§5.4.8 Die Mitglieder des Sekretariats übernehmen Verwaltungsaufgaben wie z.B. Vereinbarungen von Terminen, Anfragen bearbeiten und Tagesordnungen schreiben. Das Sekretariat ist ein rein Arbeitsunterstützendes Organ des Vorstandes.

### §5.5 Weitere Ämter der Bezirksschülervertretung

§5.5.1 Kooptierte Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung der vom Bezirksvorstand für bestimmte Aufgabenschwerpunkte auf einer Bezirksvorstandssitzung kooptiert werden. Sie gehören dadurch nicht dem Bezirksvorstand an, sondern sind ihm beigeordnet. Die Kooptierungen enden automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands, kein Vorstandsmandat auf BDKen und können zudem jederzeit durch einen Beschluss des Bezirksvorstandes entlassen werden.

§5.5.2 Co-ReferentenInnen, können den ReferentenInnen durch Abstimmung auf einer Bezirksvorstandssitzung zur Seite gestellt werden, um sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie für kooptierte Mitglieder des Vorstands.

§5.5.3 Landesdelegierte und ihre StellvertreterInnen nehmen an den Landesdelegiertenkonferenzen (LDKen) der LSVNRW teil und vertreten dort die BSV Bielefeld. Sie sind formal an das Grundsatzprogramm(GPO) der BSV gebunden, sollen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der SchülerInnen in Bielefeld entscheiden. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an BeVoSi teilzunehmen und sich dabei über die Arbeit der BSV zu informieren und von den Themen auf Landesebene zu berichten. Landesdelegierte haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands und kein Vorstandsmandat auf BDKen

§5.5.4 Regionaldelegierte und ihre StellvertreterInnen nehmen an den Regionalkonferenzen (REKO) der RegioSV-OWL teil und vertreten dort die BSV Bielefeld. Sie sind formal an das GPO der BSV gebunden, sollen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der SchülerInnen in Bielefeld entscheiden. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an BeVoSi teilzunehmen und sich dabei über die Arbeit der BSV zu informieren und von den Themen auf Landesebene zu berichten. Landesdelegierte haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands und kein Vorstandsmandat auf BDKen

§5.5.5 Die Bezirksverbindungslehrkräfte haben innerhalb des Verbandes eine beratende Funktion. Die BDK kann bis zu drei BezirksverbindungslehrerInnen wählen. Die Bezirksverbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der BDK mit Rederecht teil. Die Abwahl der Bezirksverbindungslehrkräfte ist jederzeit durch ein Misstrauensvotum mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich.

- §5.6 Der/Die BezirksschülerInnensprecherIn muss BezirksdelegierteR sein.
- §5.7 Vorstandsmitglieder dürfen kurzfristig, nach Mehrheitsentscheid des BeVos, als Landesdelegierte eingesetzt werden, sofern die gewählten Landesdelegierten ihr Amt nicht wahrnehmen.
- §5.7.1 Nach der Wahl der Bezirksvorstandsmitglieder ist von der Sitzungsleitung nach einem Veto zu §5.7 zu fragen.
- §5.8 Den ReferentInnEn können weitere MitarbeiterInnen (CoReferentInnEn) zur Seite gestellt werden, die sie in ihrer Arbeit unterstützen. Diese haben dadurch jedoch kein Stimmrecht im Bezirksvorstand.
- §5.9 Die KandidatInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen, aber nicht Bezirksdelegierte sein (Ausnahme siehe §5.6).
- §5.10 Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Bezirksvorstandes und der BezirksDelegiertenKonferenz gebunden und müssen über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Zur Information der BezirksDelegiertenKonferenz haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den ordentlichen BezirksDelegiertenKonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.
- §5.11 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der letzten BDK im Schuljahr bis zur letzten BDK im darauffolgenden Schuljahr oder bis zu ihrer Abwahl gewählt.
- §5.12 Abwahl eines Bezirksvorstandsmitgliedes ist jederzeit durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BezirksDelegiertenKonferenz möglich.
- §5.12.1 Sollte konkreter Verdacht auf eine schwere Straftat oder ein grobes Dienstvergehen vorliegen, so können der/die BezirksschülerInnensprecherIn, desser/deren StellvertreterIn und der/die FinanzreferentIn die betreffende Person bis zur nächsten BDK von ihrem Amt entlassen bzw. suspendieren und ihm/ihr die Stimmberechtigung entziehen (siehe §4.3.2). Auf der nächsten BDK ist über diesen Beschluss mehrheitlich abzustimmen. Ein kooptiertes Mitglied kann kommissarisch von den oben genannten Personen als Vertreter/in bestimmt werden. Für diese Person gelten weiterhin die Bestimmungen gem. §5.5.1.
- §5.13 Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit um ihre Entlassung und Entlastung bitten

## §6 Die Ausschüsse

### §6.1 Ausschüsse

§6.1.1 Ausschüsse können Anträge an das GPO und an das APO der BSV Bielefeld stellen. Eine Bestätigung solcher Aufträge und Anträge durch die BDK ist nicht notwendig, allerdings kann die BDK diese Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit verhindern.

§6.1.2 Die Ausschüsse geben sich eine eigene Satzung. Diese muss dann durch die BDK bestätigt werden

## §7 Die Bezirksarbeitskreise

§7.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz kann zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes weitere Bezirksarbeitskreise einrichten. Die Bezirksarbeitskreise sind themenorientiert.

## §8 Sekretariat

Das Sekretariat kann durch bis zu zwei ehrenamtliche Kräfte besetzt werden und hat die Aufgabe, den Bezirksvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Es ist von Vorteil, wenn die Sekretäre/-innen bereits vorab Erfahrungen im Bereich der überörtlichen SV-Arbeit gesammelt haben. Das Sekretariat kann nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden.

§8.1 Die Sekretäre/-innen werden vom Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und bekommen Zugang zu Mail-, Homepage- und Social-Media Accounts der BSV Bielefeld. Das Sekretariat ist innerhalb des Bezirksvorstands und auf einer BDK nicht stimmberechtigt.

§8.2 Der Aufgabenschwerpunkt des Sekretariats soll im Bereich Formalia, Verwaltung und sachdienliche Beratung liegen.

## §9 Die Geschäftsführung

§9.1 Die Geschäftsführung regelt dringende Angelegenheiten der BSV Bielefeld und ist für Beschlüsse zuständig, die nicht unmittelbar von der BDK oder dem BeVo getroffen werden (können). Sie vertritt die BSV rechtlich, finanziell und gerichtlich.

### §9.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

§9.1.1 Der Geschäftsführung gehören an:

- Der/Die BezirksschülerInnensprecherIn
- Der/Die Stellvertretenden BezirksschülerInnensprecherInnen
- Der/Die FinanzreferentIn

§9.1.2 Beratende Mitglieder der Geschäftsführung sind:

- Der/Die BezirksverbindungslehrerIn(nen)
- Die Mitglieder des Bezirkssekretariats



## **§9.2 Arbeitsweise der Geschäftsführung**

§9.2.1 Die Geschäftsführung kann durch Zusammentreten, auch in Telefon-/Videokonferenzen, Messenger-Diensten oder ähnlichem Rahmen, Eilbeschlüsse fassen. Diese müssen auf der nächsten Bezirksvorstandssitzung begründet dargelegt und bestätigt werden.

§9.2.2 Der Bezirksvorstand kann gegen Beschlüsse der Geschäftsführung nach vorheriger Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen.

## **§10 Untergliederungen und Dachverbände**

§10.1 Die Satzungen der angeschlossenen SchülerInnenVertretungen dürfen der Satzung der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld nicht grundsätzlich widersprechen.

§8.1.1 Die Satzung, die Wahl- und Abstimmungsordnung sowie die Geschäftsordnung gelten für alle angeschlossene SV'en sollten sie keine eigene Satzung besitzen.

§10.2 Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche gegeben sein.

§10.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen SchülerInnenVertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die angeschlossenen SchülerInnenVertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

§10.4 Die BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld ist Mitgliedsverband der LandesSchülerInnenVertretung Nordrhein-Westfalen. Die Bestimmungen der Satzung des Dachverbandes hat Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld.

§10.5 Die BSV Bielefeld ist Mitglied in der RegioSV-OWL.

## **§11 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK (WAO)**

Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf BezirksDelegiertenKonferenzen bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung der BezirksDelegiertenKonferenz.

## **§12 Geschäftsordnung (GO)**

§12.1 Für die BezirksDelegiertenKonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 19.06.2019 tritt die vorliegende Geschäftsordnung in Kraft.

§12.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

### **§13 Satzungsänderungen**

§13.1 Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung der BDK, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK oder dem Grundsatzprogramm der BSV Bielefeld können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§13.2 Änderungsanträge an Satzung der BSV, Geschäftsordnung der BDK, Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK oder Grundsatzprogramm müssen mindestens zwei Wochen vor der BDK ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen sein.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der 3. BezirksDelegiertenKonferenz vom 04.11.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ENTWURF